

An den Grossen Rat

08.2131.02 / 06.5009.04

Basel, 1. Juli 2011

Kommissionsbeschluss Vom 30. Juni 2011

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag 08.2131.01 / 06.5009.03 betreffend Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992 (SG 121.100)

sowie zur Beantwortung der

Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung

# 1. Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage         Ausgangslage           3.1 Hearing und Eintreten         3.1 Hearing und Eintreten           3.2 Kurzübersicht über die Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag         3.2.1 Ratschlag           3.2.2 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         3.2.3 Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren           3.3 Beratung         3.3.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates           3.3.2 Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren         3.3.3 Auftrag an Verwaltung           3.3.3 Auftrag an Verwaltung         3.3.4 Weitere Gesetzesänderungen           3.4 Revision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt         11           3.4.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         1           3.4.2 Änderungen im Einzelnen         1           3.4.2.3 II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten         1           3.4.2.3 II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten         1           3.5.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates und Wohnsitzfrist         1           3.5.2 Weitere Gesetzesänderungen         1           3.5.3.3 Änderungen im Einzelnen         1           3.5.3.4 § 7         1           3.5.3.5 § 8         1           3.5.3.7 § 20         1           3.5.3.8 § 21         1           3.5.3.1 § 29         1 <th>Inha</th> <th>altsver</th> <th>zeichnis</th> <th>2</th>	Inha	altsver	zeichnis	2
3.1       Hearing und Eintreten         3.2       Kurzübersicht über die Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag         3.2.1       Ratschlag         3.2.2       Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         3.2.3       Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren         3.3.1       Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         3.3.2       Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren         3.3.3       Auftrag an Verwaltung         3.3.4       Weitere Gesetzesänderungen         3.4       Revision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt         3.4.1       Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         1       3.4.2         Änderungen im Einzelnen       1         3.4.2.1       § 91         3.4.2.2       § 110         3.4.2.3       II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten         3.5       Revision des Bürgerrechtsgesetzes         1       3.5.1         3.5.2       Weitere Gesetzesänderungen         3.5.3       Änderungen im Einzelnen         3.5.3       Änderungen im Einzelnen         3.5.3.2       § 8         3.5.3.3       § 9         3.5.3.4       § 17         3.5.3.5       § 18	Aus	gangs	lage	4
3.1       Hearing und Eintreten         3.2       Kurzübersicht über die Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag         3.2.1       Ratschlag         3.2.2       Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         3.2.3       Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren         3.3.1       Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         3.3.2       Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren         3.3.3       Auftrag an Verwaltung         3.3.4       Weitere Gesetzesänderungen         3.4       Revision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt         3.4.1       Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates         1       3.4.2         Änderungen im Einzelnen       1         3.4.2.1       § 91         3.4.2.2       § 110         3.4.2.3       II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten         3.5       Revision des Bürgerrechtsgesetzes         1       3.5.1         3.5.2       Weitere Gesetzesänderungen         3.5.3       Änderungen im Einzelnen         3.5.3       Änderungen im Einzelnen         3.5.3.2       § 8         3.5.3.3       § 9         3.5.3.4       § 17         3.5.3.5       § 18	Die	Behar	dlung der Vorlage in der Kommission	4
3.2.1 Ratschlag 3.2.2 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates 3.2.3 Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren 3.3 Beratung 3.3.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates 3.3.2 Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren 3.3.3 Auftrag an Verwaltung 3.3.4 Weitere Gesetzesänderungen 3.4 Revision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt 3.4.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates 11 3.4.2 Änderungen im Einzelnen 3.4.2.3 II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten 13.4.2.3 II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten 13.5.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates und Wohnsitzfrist 3.5.2 Weitere Gesetzesänderungen 13.5.3.1 § 7 3.5.3.2 § 8 3.5.3.3 § 9 3.5.3.4 § 17 3.5.3.2 § 8 3.5.3.4 § 17 3.5.3.5 § 18 3.5.3.6 § 19 3.5.3.7 § 20 3.5.3.8 § 21 3.5.3.10 § 23 3.5.3.11 § 7 3.5.3.11 § 7 3.5.3.12 § 29 3.5.3.13 § 30 3.5.3.14 § 38 3.5.3.15 II. Publikation und Referendum 19  Beschlüsse der Kommission 19  19  19  19  19  19  19  19  19  19	3.1	Hearin	g und Eintreten	4
3.3.1 Äusschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates	3.2	3.2.1 3.2.2	Ratschlag  Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates	
3.4.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates	3.3	3.3.1 3.3.2 3.3.3	Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates	
3.5.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates und Wohnsitzfrist 3.5.2 Weitere Gesetzesänderungen	3.4 3.4	3.4.1 3.4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3	Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates Änderungen im Einzelnen  § 91  § 110  II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten	1( 1( 1( 1
	3.! 3.! 3.! 3.! 3.! 3.! 3.! 3.! 3.! 3.!	3.5.1 3.5.2 3.5.3 5.3.1 5.3.2 5.3.4 5.3.5 5.3.6 5.3.7 5.3.8 5.3.9 5.3.10 5.3.11 5.3.12 5.3.13	Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates und Wohnsi Weitere Gesetzesänderungen Änderungen im Einzelnen  § 7  § 8  § 9  § 17  § 18  § 19  § 20  § 21  § 22  § 23  § 27  § 29  § 30  § 38	itzfrist11111
Anträge	Bes	chlüs		
	Ant	räge		16

# Beilagen

- 1. Entwurf Grossratsbeschluss zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt
- 2. Entwurf Grossratsbeschluss zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes
- 3. Synoptische Darstellung zu den Änderungen der Kantonsverfassung

- 4. Synoptische Darstellung zu Einbürgerungskompetenz Grosser Rat / Regierungsrat und Wohnsitzfristen
- 5. Synoptische Darstellung zu den Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes

# 2. Ausgangslage

Am 22. März 2006 hat der Grosse Rat die Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung (inskünftig Motion) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Der Grosse Rat hat am 20. September 2006 die Stellungnahme des Regierungsrates 06.5009.02 betreffend der Motion Lukas Engelberger und Konsorten zur Kenntnis genommen und entgegen dessen Antrag auf Umwandlung in einen Anzug den Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Frist bis zum 20. September 2010 erteilt.

Am 11. März 2009 hat der Regierungsrat den Ratschlag 08.2131.01/06.5009.03 Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992 (SG 121.100) sowie zur Beantwortung der Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung (inskünftig Ratschlag) dem Grossen Rat überwiesen.

Ziel des Ratschlags ist einerseits die Umsetzung der Motion Lukas Engelberger und Konsorten, welche eine Verkürzung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen verlangt und andererseits die Durchführung von Gesetzesänderungen (Rechtsweggarantie, Beschränkung auf kostendeckende Einbürgerungsgebühren, Verzicht auf Einschränkung des Mehrfachbürgerrechts), welche nicht Gegenstand der Motion bilden.

Für die näheren Ausführungen, die der Regierungsrat zur Motion und den weiteren Gesetzesänderungen in seinem Ratschlag macht, wird hier auf dessen Inhalt sowie auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 verwiesen.

Am 22. April 2009 hat der Grosse Rat die Vorlage seiner Justiz-, Sicherheits- und Sport-kommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

# 3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission

# 3.1 Hearing und Eintreten

An der ersten Sitzung vom 29. März 2010 hat sich die Kommission den Ratschlag durch die Herren Dr. Lukas Huber, Bereichsleiter Bevölkerungsdienste und Migration BdM und lic. iur. Zeljko Stankovic, Jurist Bereich BdM, vorstellen lassen und ist mit 8 zu 3 Stimmen auf die Vorlage eingetreten.

Die Vorlage wurde an insgesamt 11 Sitzungen beraten.

# 3.2 Kurzübersicht über die Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag

#### 3.2.1 Ratschlag

Der Ratschlag hat zum Ziel einerseits die Forderung der Motion nach Verkürzung der Wohnsitzfristen umzusetzen und andererseits weitere Gesetzesänderungen, die nicht Ge-

genstand der Motion sind, durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere auch die Umsetzung der Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung, BV, SR 101) auf den 1. Januar 2009, welche besagt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten einen grundrechtlichen Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Hinsichtlich historischer und rechtlicher Bedeutung wird auf die ausführlichen Erläuterungen auf S. 8f. des Ratschlags verwiesen. Aufgrund der geänderten Rechtslage, wonach alle Einbürgerungsentscheide im Kanton Basel-Stadt nunmehr der gerichtlichen Überprüfung unterliegen, müssen die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes entsprechend angepasst werden. Das Kompetenzsplitting zwischen dem Grossem Rat und Regierungsrat bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts basiert unter der geltenden Gesetzgebung im Wesentlichen auf der Unterscheidung, ob ein Anspruch auf richterliche Überprüfung besteht, "Einbürgerung mit Rechtsanspruch" (§ 17 Bürgerrechtsgesetz, BüRG, SG 121.100) oder nicht, "Einbürgerung ohne Rechtsanspruch" (§ 19 BüRG). Für den Regierungsrat stellte sich deshalb die Frage, ob weiterhin an der Doppelzuständigkeit Grosser Rat und Regierungsrat festgehalten werden sollte oder ob künftig nur noch der Regierungsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig sein sollte. Der Regierungsrat hat im Rahmen dieser Vorlage auf einen entsprechenden Antrag verzichtet, weil die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, vorbehältlich der Kompetenz des Regierungsrats, zu den Aufgaben des Grossen Rates gehört und er davon ausgeht, dass für die Anderung der Kompetenzzuweisung eine Verfassungsänderung erforderlich ist. Er schlägt vor, die bisherigen Unterscheidungskriterien für die jeweilige Zuständigkeit Grosser Rat und Regierungsrat "Einbürgerung ohne Rechtsanspruch" und "Einbürgerung mit Rechtsanspruch" im Bürgerrechtsgesetz zu streichen und die Triage nur noch über die für die Einbürgerung verlangten kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen zu machen, welche entsprechend dem Begehren der Motionäre deutlich verkürzt werden sollen. Zu den näheren Ausführungen betreffend Wohnsitzfristen siehe Ratschlag, S. 4 - 7.

# 3.2.2 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates

Die Mehrheit der JSSK beantragt dem Grossen Rat über die Forderung der Motionäre und Zielsetzung des Ratschlags hinaus, die geltende Kompetenzordnung, welche gewisse Einbürgerungsentscheide dem Grossen Rat und andere dem Regierungsrat zuweist, zu ändern, indem inskünftig die Verleihung des Kantonsbürgerrechts in die ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrats fallen soll.

Die Änderung der Kompetenzordnung soll nebst den erforderlichen Anpassungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1991, im Rahmen **einer Revision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005** (Kantonsverfassung, SG 111.100) umgesetzt werden, weil die Kompetenzordnung für Einbürgerungen auf Verfassungsebene verankert ist. Mit der Verfassungsrevision wird das Ziel verfolgt, die beantragte Anpassung der Kompetenzordnung für Einbürgerungsentscheide und die geänderte Rechtslage (Rechtweggarantie) in klarer Form umzusetzen, um künftige Rechtsunsicherheiten weitestgehend zu vermeiden.

Die grundsätzlichen Fragen, insbesondere ob bei einer Änderung der Kompetenzordnung für Einbürgerungen eine Verfassungsänderung zwingend erforderlich sei, ob die ausschliessliche Kompetenzzuweisung an den Grossen Rat oder den Regierungsrat erfolgen soll und ob im Zusammenhang mit dieser Vorlage resp. mit den Anliegen der Motionäre eine Verfas-

sungsrevision mit obligatorisch durchzuführender Volksabstimmung überhaupt erwünscht sei, wurden in der Kommission intensiv und kontrovers diskutiert. Zur Klärung der rechtlichen Fragen wurde zusätzlich Prof. Dr. iur. Denise Buser, Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel beigezogen. Zu den Beratungen im Detail vgl. Ziffer 3.3 hiernach.

#### 3.2.3 Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren

Was das zentrale Anliegen der Motionäre anbelangt, so hat sich die Kommission mehrheitlich dafür entschieden, die erforderliche **Wohnsitzfrist** generell auf **zwei Jahre** festzulegen und hierfür ausschliesslich den **kommunalen Aufenthalt** als massgeblich zu erachten.

# 3.3 Beratung

# 3.3.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates

Die Doppelzuständigkeit des Grossen Rates und Regierungsrates für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts war in der Kommission von Beginn weg umstritten. Der vorgeschlagene Weg des Ratschlags wurde als kompliziert und unübersichtlich kritisiert. Mit dem Wegfall der zentralen Unterscheidungskriterien für die jeweilige Zuständigkeit des Grossen Rates resp. Regierungsrates, nämlich "Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch" resp. "Einbürgerungen mit Rechtsanspruch", basiert der Verfahrensweg nur noch auf den unterschiedlich festgelegten kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen im Bürgerrechtsgesetz. Es lagen Anträge sowohl für die ausschliessliche Zuweisung der Einbürgerungskompetenz an den Grossen Rat als auch an den Regierungsrat vor. Weiter wurde bemängelt, dass der Ratschlag bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden des Grossen Rates trotz der Rechtsweggarantie und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen Verfahrensweg vorsieht.

An der ersten Kommissionssitzung vom 29. März 2010 wurde in der Abstimmung die ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrates für Einbürgerungsentscheide der ausschliesslichen Zuständigkeit des Grossen Rates gegenübergestellt. Die Kommission hat sich mit 7 Stimmen gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung für die ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrates für Einbürgerungsentscheide ausgesprochen.

Weil die Frage, ob die Änderung der Kompetenzordnung eine Verfassungsänderung erfordere, in der Kommission umstritten war, wurde das JSD mit der rechtlichen Abklärung beauftragt und gleichzeitig um Stellungnahme, ob eine ausschliessliche Kompetenzzuweisung für Einbürgerungsentscheide an den Regierungsrat seitens der Regierung begrüsst würde sowie um einen Vorschlag für das Vorgehen bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden des Grossen Rates ersucht.

Das JSD beauftragte in der Folge Prof. Dr. iur. Denise Buser, Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel mit der Abklärung der rechtlichen Frage. Diese kommt in ihrem Kurzgutachten vom 31. Mai 2010 zum Schluss, dass für die Übertragung der Einbürgerungskompetenz vom Grossen Rat an den Regierungsrat zwingend eine Verfassungsänderung erforderlich ist.

Regierungsrat Hanspeter Gass führte in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2010 aus, dass die Regierung die Kompetenzbereinigung zwischen Regierungsrat und Grossem Rat mittel-

fristig mit Blick auf die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für sinnvoll erachte. Zusätzlich stellte er zwei Modelle betreffend Begründungspflicht des Grossen Rates bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden vor.

Die Kommission beschloss in der Sitzung vom 13. Oktober 2010 zunächst aufgrund der Schlussfolgerung des Gutachtens auf ihren Beschluss vom 29. März 2010 zurückzukommen und mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung grundsätzlich ausschliesslich das duale System für Einbürgerungen des Ratschlags weiterzuverfolgen.

In der Sitzung vom 17. November 2010 kam die JSSK auf ihren Beschluss vom 13. Oktober 2010 - grundsätzlich das duale System des Ratschlags weiterzuverfolgen - erneut zurück und beschloss eine Grundsatzdiskussion über die Einbürgerungskompetenz des Grossen Rates resp. Regierungsrates und Verfassungsänderung ja oder nein zu führen.

Umstritten war zunächst nach wie vor die Frage, ob eine exklusive Zuweisung der Einbürgerungszuständigkeit eine Verfassungsänderung zwingend erfordere. Eine Kommissionsminderheit vertrat die Ansicht, dass aufgrund der geänderten Rechtslage alle Einbürgerungen verfassungsgemäss vom Regierungsrat zu erteilen sind, ohne dass hierzu aber eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Sie stützte ihre These insbesondere auf den Wortlaut der §§ 91 Ab s. 1 lit. f und 110 Abs. 1 lit. d KV. Die beiden Bestimmungen der Verfassung mit der Doppelzuständigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates seien durch die Einführung der Rechtsweggarantie obsolet geworden und für den Grossen Rat, dessen Zuständigkeit für "Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch" festgeschrieben ist, blieben rein faktisch keine Einbürgerungsfälle mehr übrig. Ein Teil der Kommission war der Meinung, dass selbst bei Zutreffen dieser Auslegung eine Verfassungsänderung zwingend notwendig wäre, um den geänderten Rechtsverhältnissen nicht nur interpretatorisch, sondern auch im Wortlaut Rechnung zu tragen.

An der Kommissionssitzung vom 12. Januar 2011 erläuterte Prof. Dr. iur. Denise Buser, Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel, im Beisein von RR Hanspeter Gass und Dr. Lukas Huber auf Wunsch der JSSK ihr Kurzgutachten vom 31. Mai 2010, nahm Stellung zur These aus der Kommission und stellte sich den Fragen der Kommissionsmitglieder. Die Gutachterin führte nochmals aus, dass die ausschliessliche Übertragung der Einbürgerungskompetenz vom Grossen Rat an den Regierungsrat ohne Anderung der Kantonsverfassung nicht zulässig sei. Ergänzend wies sie darauf hin, dass der Verfassungsgeber in der neuen Verfassung aus dem Jahre 2005 am Kompetenzsplitting zwischen dem Grossem Rat und Regierungsrat bewusst festgehalten habe, so dass eine Verfassungsänderung zwingend erforderlich sei, wenn an der Kompetenzordnung etwas geändert werde. Sie erachte § 91 Abs. 1 lit. f KV in Bezug auf die Einführung der Rechtsweggarantie weder für überholt noch für leeren Buchstaben, weil lediglich zu ergänzen sei, dass für Einbürgerungsentscheide des Grossen Rates ebenfalls die Überprüfbarkeit durch das Appellationsgericht gelte. Die eigentliche Triage zwischen der Einbürgerungskompetenz Grosser Rat und Regierungsrat liege seit der Einführung der Rechtsweggarantie einzig bei den unterschiedlichen Wohnsitzfristen. Sie wies darauf hin, dass die vorgeschlagene These, wonach aufgrund der geänderten Rechtslage ohnehin alle Einbürgerungen verfassungsgemäss vom Regierungsrat zu erteilen sind, ohne dass hierzu eine Verfassungsänderung notwendig wäre, juristisch heikel sei, weil sie sich ausschliesslich an der grammatikalischen Methode orientiere, wohingegen sich die wissenschaftliche Auslegung immer mehrerer Methoden

(grammatikalische, systematische, historische, zeitgemässe und teleologische), die alle gleichrangig seien, bediene.

Die Grundsatzfrage, ob im Rahmen dieser Vorlage eine Verfassungsänderung überhaupt vorgenommen werden sollte, war in der Kommission, wie bereits erwähnt, umstritten. Es wurden insbesondere Bedenken geäussert, dass diese Vorgehensweise nicht mit der grundsätzlichen Zielsetzung der Motionäre vereinbar sei, welche einzig die Verkürzung der Wohnsitzfristen fordern, die Ausarbeitung der zu ändernden Bestimmungen voraussichtlich längere Zeit beanspruchen würde und befürchtet, dass bei einem Scheitern der Verfassungsrevision auch die primär anvisierte Verkürzung der Wohnsitzfristen und die weiteren Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes, dahin fielen. Das Ansinnen zunächst die formelle Legitimation des Grossen Rates zur Ausarbeitung einer Verfassungsänderung einzuholen, wurde schliesslich aber verworfen, weil mehrheitlich die Meinung vertreten wurde, dass dieser Entscheid durchaus in der Kompetenz der Kommission liege.

Die Kommission fällte in der nachfolgenden Sitzung vom 19. Januar 2011 folgende Beschlüsse:

- 1.) mit 8 zu 2 Stimmen das eingleisige Einbürgerungsverfahren mit Verfassungsänderung weiterzuverfolgen
- 2.) mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung die alleinige Einbürgerungskompetenz dem Regierungsrat und nicht dem Grossen Rat zuzuweisen
- 3.) mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag aus der Kommission, dem Grossen Rat in ein und demselben Bericht sowohl die Variante ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates als auch ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Grossen Rates vorzulegen, abzuweisen.

#### 3.3.2 Kommunale Wohnsitzfrist von 2 Jahren

Die Diskussion über die erforderlichen kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen wurde in der Kommission ebenfalls kontrovers geführt.

Zunächst lag ein Antrag auf vollständige Streichung der kommunalen Wohnsitzfrist vor. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Erfordernis der Wohnsitzfristen mit dem gesteigerten Mobilitätsbedürfnis nicht mehr vereinbar sei, so dass die aktuell unterschiedliche Aufenthaltsdauer für Kanton und Gemeinde inskünftig gleichgesetzt werden solle.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Verbundenheit mit der Region wichtig sei und sogar erwogen, anstelle der Wohnsitzfristen im Kanton und der Gemeinde, eine "regionale" Wohnsitzfrist vorzusehen. Die Kommission war sich aber weitgehend einig, dass eine praktikable Definition für eine "Region", angesichts der speziellen Grenzsituation des Kantons Basel-Stadt, wohl schwierig zu finden wäre. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass bei einem gänzlichen Verzicht auf die kommunale Wohnsitzfrist auch nicht mit einer zustimmenden Haltung der beiden Bürgergemeinden Riehen und Bettingen gerechnet werden könne. Des Weiteren wurden auch ernsthafte rechtliche Bedenken hinsichtlich eines allfälligen Eingriffs in die Gemeindeautonomie geäussert. Die Kommission hat sich in der Sitzung vom 10. November 2010 mit 5 zu 6 Stimmen gegen den Antrag auf Streichung der Wohnsitzfrist in der Gemeinde ausgesprochen.

In der Sitzung vom 19. Januar 2011 wurde die Diskussion über die Wohnsitzfristen nochmals aufgenommen und folgender Rückkommensantrag resp. Anträge gestellt:

- 1.) ausschliesslich kantonale Wohnsitzfrist
- 2.) ausschliesslich kommunale Wohnsitzfrist
- 3.) Beibehaltung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfrist

Die Kommission hat hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

Die JSSK hat den Antrag auf ausschliessliche kantonale Wohnsitzfrist mit 6 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

In der nachfolgenden Abstimmung wurde die ausschliessliche kommunale Wohnsitzfrist der Beibehaltung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfrist gegenübergestellt. Die Kommission hat mit 7 zu 3 Stimmen die ausschliessliche kommunale Wohnsitzfrist beschlossen.

Hinsichtlich der Dauer der erforderlichen kommunalen Wohnsitzfrist lagen Anträge für fünf, drei und zwei Jahre resp. ein Jahr vor. Diese wurden einander in mehreren Abstimmungen gegenübergestellt. Schliesslich obsiegte in der letzten Abstimmung die kommunale Wohnsitzfrist von zwei Jahren gegenüber der kommunalen Wohnsitzfrist von einem Jahr mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

## 3.3.3 Auftrag an Verwaltung

Aufgrund der beiden Kommissionsbeschlüsse betreffend ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates und ausschliessliche kommunale Wohnsitzfrist von zwei Jahren wurde die Verwaltung damit beauftragt, einen Entwurf gemäss den Vorgaben der JSSK auszuarbeiten.

Mit Schreiben vom 10. März 2011 legte das JSD der Kommission je einen Beschlussentwurf zur Revision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes vor.

Die Bürgergemeinden der Stadt Basel, Riehen und Bettingen wurden seitens des JSD zur Stellungnahme eingeladen und haben sich zur ausschliesslichen Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates sowie zur kommunalen Wohnsitzfrist von zwei Jahren befürwortend geäussert. Alle drei Bürgergemeinden legten in ihren Stellungnahmen zudem ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass die kommunalen Zuständigkeiten durch die Gesetzesänderungen nicht tangiert werden dürfen.

# 3.3.4 Weitere Gesetzesänderungen

Die im Ratschlag des Regierungsrates vorgesehenen "weiteren Gesetzesänderungen" (Rechtsweggarantie, Beschränkung auf kostendeckende Gebühren und Verzicht auf Einschränkung des Mehrfachbürgerrechts), die nicht die Wohnsitzfristen betreffen, gaben in der Kommission zu keinen Diskussionen Anlass und sind unverändert übernommen worden.

# 3.4 Revision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

## 3.4.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates

Der Entwurf zur Revision der Kantonsverfassung sieht die ersatzlose Streichung des § 91 lit. f KV und die Aufhebung der Beschränkung in § 110 lit. d KV, wonach der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht nur an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung verleihen darf, vor. Die Kompetenz zur Verleihung des Kantonsbürgerrechts wird künftig ausschliesslich beim Regierungsrat liegen und der geänderten Rechtslage (Rechtsweggarantie) wird Rechnung getragen.

# 3.4.2 Änderungen im Einzelnen

Zwecks Vergleichs geltendes Recht und den beantragten Änderungen wird auf die *Synoptische Darstellung zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt* (Anhang 3) verwiesen.

### 3.4.2.1 § 91

Weitere Aufgaben

#### § 91. Der Grosse Rat

- a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden,
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,
- c) erwahrt die kantonalen Wahlen,
- d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,
- e) entscheidet über Grenzbereinigungen des Kantons- und Stadtgebietes,

#### f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,

- g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Appellationsgericht zum Entscheid vor.
- h) beschliesst über die kantonale Anerkennung und den Entzug der kantonalen Anerkennung von privatrechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- <sup>2</sup> Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.

Ersatzlose Streichung des § 91 Abs. 1 lit. f, weil die Kompetenz des Grossen Rates zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts entfällt und inskünftig nur noch beim Regierungsrat liegen soll.

## 3.4.2.2 § 110

Weitere Aufgaben

- § 110. Der Regierungsrat hat die folgenden Aufgaben:
- a) die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,
- c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind,
- d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung,

- e) die jährliche Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates,
- f) die Erwahrung der kantonalen Volksabstimmungen.
- <sup>2</sup> Das Gesetz kann dem Regierungsrat weitere Aufgaben übertragen.

Beschränkung, wonach der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht nur an Personen mit Ansspruch auf Einbürgerung verleihen darf, entfällt aufgrund der geänderten Rechtslage (Rechtsweggarantie).

## 3.4.2.3 II. Publikation, Volksabstimmung und Inkrafttreten

II.

Diese Änderungen sind zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Die Revision der Verfassung muss zwingend dem Volk vorgelegt werden.

# 3.5 Revision des Bürgerrechtsgesetzes

# 3.5.1 Ausschliessliche Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates und Wohnsitzfrist

Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes werden einerseits diejenigen Bestimmungen angepasst, die die duale Einbürgerungskompetenz des Grossen Rates und Regierungsrates regeln und zum anderen solche Bestimmungen, welche die erforderlichen kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen betreffen.

Hinsichtlich Änderungen der Kompetenzregelung und Wohnsitzfristen gegenüber dem geltenden Bürgerrecht und dem Ratschlag des Regierungsrates wird auf die *Synoptische Darstellung zu Einbürgerungskompetenz Grosser Rat / Regierungsrat und Wohnsitzfristen* (Anhang 4) verwiesen.

#### 3.5.2 Weitere Gesetzesänderungen

Die im Ratschlag des Regierungsrates vorgesehenen Gesetzesänderungen, die nicht die Wohnsitzfristen betreffen (Rechtsweggarantie, Beschränkung auf kostendeckende Gebühren und Verzicht auf Einschränkung des Mehrfachbürgerrechts) wurden unverändert übernommen und gaben in der Kommission zu keinen Diskussionen Anlass.

# 3.5.3 Änderungen im Einzelnen

Für die Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Ratschlag des Regierungsrates entsprechen, wird nachfolgend ohne weiteren Kommentar auf die Ausführungen des Ratschlags und auf die *Synoptische Darstellung zu den Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes* (Anhang 5) verwiesen.

# 3.5.3.1 § 7

- B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts
- 1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton
- § 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

Keine Änderungen gegenüber Ratschlag. Vgl. Erläuterung Ratschlag S. 11 sowie Anhang 5.

## 3.5.3.2 § 8

Ersatzlose Streichung. Keine Änderungen gegenüber Ratschlag. Vgl. Erläuterung Ratschlag S. 11 und Anhang 5.

## 3.5.3.3 § 9

- C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons
- § 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

Keine Änderungen gegenüber Ratschlag. Vgl. Erläuterung Ratschlag S. 11 und Anhang 5.

## 3.5.3.4 § 17

ZWEITES KAPITEL. BESONDERE VORSCHRIFTEN Wohnsitzfristen

§ 17. Bewerberinnen und Bewerber werden in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde aufgenommen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens zwei Jahren in dieser Gemeinde wohnen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.

Änderungen betreffen die Einführung der ausschliesslichen kommunalen Wohnsitzfrist von zwei Jahren und die Beschränkung auf kostendeckende Gebühren. Zu den kostendeckende Gebühren vgl. Ratschlag S. 12. Ebenso Anhang 5.

#### 3.5.3.5 § 18

Ersatzlose Streichung des § 18. Keine Änderungen gegenüber Ratschlag. Vgl. Erläuterung Ratschlag S. 12 und Anhang 5.

### 3.5.3.6 § 19

Ersatzlose Streichung des § 19 aufgrund Einführung der ausschliesslichen Einbürgerungskompetenz des Regierungsrates. Vgl. Anhang 5.

### 3.5.3.7 § 20

Ersatzlose Streichung des § 20. Dieser nimmt einerseits Bezug auf § 19, welcher entfällt und andererseits auf die kantonale Wohnsitzfrist, welche ebenfalls gestrichen und durch die sehr kurze kommunale Wohnsitzfrist ersetzt wird. Deshalb entfällt ein weiterer Regelungsbedarf. Vgl. Anhang 5.

#### 3.5.3.8 § 21

Ersatzlose Streichung des § 21. Keine Änderungen gegenüber Ratschlag. Vgl. Erläuterung Ratschlag S. 13 und Anhang 5.

### 3.5.3.9 § 22

- B. Wiederaufnahme
- Bei Verlust durch Heirat
- § 22. Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht binnen zehn Jahren der Baslerbürgerin zu, die das Bürgerrecht durch Abstammung oder durch Einbürgerung vor der Eheschliessung erworben und es durch Heirat mit einem Schweizerbürger verloren hat, sofern die Ehe durch Tod, Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wurde oder gerichtlich dauernd getrennt ist.
- <sup>2</sup> Wohnsitz **in einer der Gemeinden** des Kantons ist nicht erforderlich; § 13 Abs. 1 lit.a und c kommen zur Anwendung.
- <sup>3</sup> Die Wiedereinbürgerung einer Baslerbürgerin, die das Schweizerbürgerrecht verloren hat, richtet sich nach Bundesrecht.

Redaktionelle Anpassung des § 22 Abs. 2 aufgrund des Wegfalls der kantonalen Wohnsitzfrist. Vgl. Anhang 5.

#### 3.5.3.10 § 23

- 2. Bei Verlust durch Entlassung mit den Eltern
- § 23. Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht gegen Entrichtung der Kanzleigebühr nach erlangter Mündigkeit Kindern zu, die während ihrer Unmündigkeit durch die Entlassung der Eltern das Baslerbürgerrecht verloren haben.
- <sup>2</sup> Wohnsitz in **einer der Gemeinden** des Kantons ist erforderlich; § 13 kommt zur Anwendung.
- <sup>3</sup> Erklären die Bewerberinnen oder Bewerber bei der Einreichung des Gesuches, auf ihre bisherigen Kantonsund Gemeindebürgerrechte zu verzichten, so reduziert sich die Höhe der kantonalen Kanzleigebühr.
- <sup>4</sup> Die Wiedereinbürgerung von Kindern, die mit der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge aus dem

Schweizerbürgerrecht entlassen worden sind, richtet sich nach Bundesrecht.

Redaktionelle Anpassung des § 23 Abs. 2 aufgrund des Wegfalls der kantonalen Wohnsitzfrist. Vgl. Anhang 5.

## 3.5.3.11 § 27

- 4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts
- § 27. Die Verleihung des Gemeindebürgerrechts bedarf, ausser im Falle der Aufnahme einer Kantonsbürgerin oder eines Kantonsbürgers in ein weiteres Gemeindebürgerrecht, der Bestätigung durch die kantonalen Behörden. Diese schliesst die Verleihung des Kantonsbürgerrechts in sich.
- <sup>2</sup> Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist der Regierungsrat zuständig.

Redaktionelle Anpassung des § 27 Abs. 2 und Streichung des Abs. 3 aufgrund der Zuweisung der ausschliesslichen Einbürgerungskompetenz an den Regierungsrat. Vgl. Anhang 5.

## 3.5.3.12 § 29

- 6. Auskunft an die Bewerberin oder den Bewerber
- § 29. Auskünfte über Bewerberinnen und Bewerber und ihre Angehörigen sind vertraulich zu behandeln.
- <sup>2</sup> Kann ein Gesuch nicht empfohlen werden, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber vor einem behördlichen Entscheid die der Einbürgerung entgegenstehenden Tatsachen bekannt zu geben, soweit dadurch nicht schutzwürdige Interessen des Gemeinwesens oder von Privatpersonen beeinträchtigt werden.
- <sup>3</sup> Beharrt die Bewerberin oder der Bewerber auf einem Entscheid und wird das Gesuch in der Folge tatsächlich abgewiesen, so ist der Abweisungsgrund schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung erfolgt **durch das zuständige Departement**.
- <sup>4</sup> Der Name einer Auskunftsperson ist nur bekannt zu geben, wenn sich die Auskunft als bewusst wahrheitswidrig oder böswillig übertrieben erweist.

Redaktionelle Anpassung des § 29 Abs. 2 aufgrund der Zuweisung der ausschliesslichen Einbürgerungskompetenz an den Regierungsrat. Vgl. Anhang 5.

## 3.5.3.13 § 30

- 7. Wirksamkeit
- § 30. Der Beschluss des Regierungsrates macht die Bürgerrechtserteilung wirksam.
- <sup>2</sup> Er wird im Kantonsblatt veröffentlicht.
- <sup>3</sup> Der Bürgerbrief wird vom Regierungsrat und vom zuständigen Bürgerrat ausgestellt

Redaktionelle Anpassung des § 30 Abs. 1 und 2 aufgrund der Zuweisung der ausschliesslichen Einbürgerungskompetenz an den Regierungsrat. Vgl. Anhang 5.

#### 3.5.3.14 § 38

#### Rechtsweg

§ 38. Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide **des Regierungsrates** steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Redaktionelle Anpassung des § 38. Vgl. Ausführungen im Ratschlag S. 13f. Streichung des bisherigen Abs. 2. Eine separate Aufzählung ist nicht erforderlich, da bereits in der Formulierung "Entscheide des Regierungsrates" des neuen Abs. 2 enthalten. Vgl. Anhang 5.

#### 3.5.3.15 II. Publikation und Referendum

II.

Diese Änderung ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom XX.XX.XXXX der §§ 91 lit. f und 110 lit. d der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam. Falls die Änderung der §§ 91 lit. f und 110 lit. d der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt diese Gesetzesänderung dahin.

Die Schlussbestimmung sieht vor, dass die Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes erst im Falle der Annahme der Änderungen der Kantonsverfassung im Kantonsblatt publiziert werden. Den Stimmberechtigten wird so die Möglichkeit eröffnet bezüglich der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes das Referendum zu ergreifen und darüber abzustimmen. Falls die Änderungen der Kantonsverfassung aber nicht rechtskräftig werden, fallen auch die Gesetzesänderungen dahin. Die Entkoppelung der beiden Beschlüsse bezweckt die thematische Vermischung von Einbürgerungskompetenzen und Wohnsitzfristen im Rahmen der Volksabstimmung zur Änderung der Kantonsverfassung weitgehend zu vermeiden.

#### 4. Beschlüsse der Kommission

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission hat

- 1.) an ihrer Sitzung vom 6. April 2011 mit 8 zu 3 Stimmen beschlossen:
  - die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

#### sowie

die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.

- 2.) an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2011 mit 8 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen:
  - die Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung als erledigt abzuschreiben.

# 5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat folgende Anträge:

- 1.) dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zuzustimmen
- 2.) dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Bürgerrechtsgesetzes zuzustimmen
- 3.) die Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung als erledigt abzuschreiben.

Die Mitglieder der JSSK haben an der Sitzung vom 30. Juni 2011 vorliegenden Bericht mit 8 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Basel, den 1. Juli 2011

5. de

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Felix Meier Präsident

#### Beilage

- 1. Entwurf Grossratsbeschluss zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt
- 2. Entwurf Grossratsbeschluss zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes
- 3. Synoptische Darstellung zu den Änderungen der Kantonsverfassung
- 4. Synoptische Darstellung zu Einbürgerungskompetenz Grosser Rat / Regierungsrat und Wohnsitzfristen
- 5. Synoptische Darstellung zu den Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes

# Beilage 1

## Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag der Regierung Nr. 08.2131.01 / 06.5009.03 vom 10. März 2009 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.2131.02 / 06.5009.04 vom 1. Juli 2011, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 1 lit. f wird aufgehoben.

§ 110 Abs. 1 lit. d erhält folgende neue Fassung:

d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts,

II.

Diese Änderungen sind zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

## Beilage 2

## Bürgerrechtsgesetz (BüRG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag der Regierung Nr. 08.2131.01 / 06.5009.03 vom 10. März 2009 vom sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.2131.02 / 06.5009.04 vom 1. Juli 2011, beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert:

- § 7 erhält folgende neue Fassung:
- § 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.
- § 8 wird aufgehoben.
- § 9 erhält folgende neue Fassung:
- § 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.
- § 17 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

### Wohnsitzfristen

- § 17. Bewerberinnen und Bewerber können die Aufnahme in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in dieser Gemeinde wohnen
- <sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.
- §§18-21 werden aufgehoben.
- § 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- <sup>2</sup> Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist nicht erforderlich; § 13 Abs. 1 lit. a und c kommen zur Anwendung.
- § 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- <sup>2</sup> Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist erforderlich; § 13 kommt zur Anwendung.
- § 27 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- <sup>2</sup> Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist der Regierungsrat zuständig.
- § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.
- § 29 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
- <sup>3</sup> Beharrt die Bewerberin oder der Bewerber auf einem Entscheid und wird das Gesuch in der Folge tatsächlich abgewiesen, so ist der Abweisungsgrund schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung erfolgt durch das zuständige Departement.
- § 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- § 30. Der Beschluss des Regierungsrates macht die Bürgerrechtserteilung wirksam. <sup>2</sup> Er wird im Kantonsblatt veröffentlicht.
- § 38 erhält folgende neue Fassung:
- § 38. Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

II.

Diese Änderung ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom XX.XX.XXXX der §§ 91 lit. f und 110 lit. d der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam. Falls die Änderung der §§ 91 lit. f und 110 lit. d der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt diese Gesetzesänderung dahin.

Beilage 3 Synoptische Darstellung zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) vom 23. März 2005

Caltandas Basht	Vammiasianaantysa
Geltendes Recht	Kommissionsantrag
	Änderung vom
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag der Regierung Nr. 08.2131.01 / 06.5009.03 vom 10. März 2009 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.2131.02 / 06.5009.04 vom 1. Juli 2011, beschliesst:
	I.
	Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:
Weitere Aufgaben	§ 91 lit. f (gestrichen)
§ 91. Der Grosse Rat	
a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden,	
b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,	
c) erwahrt die kantonalen Wahlen,	
d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,	
e) entscheidet über Grenzbereinigungen des Kantons- und Stadtgebietes,	
f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,	
g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Appellationsgericht zum Entscheid vor,	
h) beschliesst über die kantonale Anerkennung und den Entzug der kantonalen Anerkennung von privat- rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.	
<sup>2</sup> Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.	

Geltendes Recht	Kommissionsantrag	
Weitere Aufgaben	Weitere Aufgaben	
§ 110. Der Regierungsrat hat die folgenden Aufgaben:	§ 110. Der Regierungsrat hat die folgenden Aufgaben:	
a) die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,	a) die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,	
b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,	b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,	
c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind,	c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind,	
d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Perso-	d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts,	
nen mit Anspruch auf Einbürgerung, e) die jährliche Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen	e) die jährliche Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates,	
Rates, f) die Erwahrung der kantonalen Volksabstimmungen.	f) die Erwahrung der kantonalen Volksabstimmungen.	
<sup>2</sup> Das Gesetz kann dem Regierungsrat weitere Aufgaben übertragen.	<sup>2</sup> Das Gesetz kann dem Regierungsrat weitere Aufgaben übertragen.	
	II.	
	Diese Änderungen sind zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	

Beilage 4
Synoptische Darstellung zu Einbürgerungskompetenz Grosser Rat / Regierungsrat und Wohnsitzfristen

	Geltendes Recht		Ratschlag		Kommissionsantrag	
	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
Schweizerinnen und Schweizer (§ 17 Abs. 1 lit. a BüRG)	3 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	1 Jahr	-	2 Jahre
Junge Ausländerinnen und Ausländer mit 5- jähriger schweizeri- scher Schulbildung (§ 17 Abs. 1 lit. b BüRG)	3 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	1 Jahr	-	2 Jahre
Ausländerinnen und Ausländer (Erteilung des Kan- tonsbürgerrechts durch den <b>Regierungsrat</b> ; § 17 Abs. 1 lit. c BüRG)	15 Jahre (wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbruch. Die Zeit zwischen dem 10. und 20. Altersjahr wird doppelt gezählt)	3 Jahre	5 Jahre unmittelbar vor Gesuchs- einreichung	1 Jahr	-	2 Jahre
Ausländerinnen und Ausländer (Erteilung des Kan- tonsbürgerrechts durch den <b>Grossen Rat</b> ; § 19 Abs. 2 BüRG)	5 Jahre  (10 Jahre gegenstandslos, da gemäss Bundesrecht fehlende Wohnsitzjahre nicht mehr finanziell abgegolten werden dürfen)	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	-	-

Beilage 5 Synoptische Darstellung zu den Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG, SG 121.100) vom 29. April 1992

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
	Änderung vom	Änderung vom
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag der Regierung Nr. 08.2131.01 / 06.5009.03 vom 10. März 2009 vom sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.2131.02 / 06.5009.04 vom 1. Juli 2011, beschliesst:
	ı.	I.
	Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert:	Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert:
B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts  1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton  § 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, verlieren das Baslerbürgerrecht, wenn sie nicht innert sechs Monaten nach Empfang der entsprechenden Mitteilung des Zivilstandsamtes Basel-Stadt schriftlich erklären, dieses beibehalten zu wollen, und die dafür vorgesehene Gebühr entrichten.	B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts  1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton  § 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.	B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts  1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton  § 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.
<ul> <li>2. Einbürgerung von Kindern in einem andern Kanton</li> <li>§ 8.Werden unmündige Kinder aus der Ehe einer Baslerbürgerin mit einem Ausländer zusammen mit</li> </ul>	§ 8. (gestrichen)	§ 8. (gestrichen)

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
dem Vater in einem andern Kanton eingebürgert, so verlieren sie das Baslerbürgerrecht.		
C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons § 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, verlieren das bisherige, wenn sie nicht innert sechs Monaten nach Empfang der entsprechenden Mitteilung des Zivilstandsamtes Basel-Stadt erklären, dieses beibehalten zu wollen, und die dafür vorgesehene Gebühr entrichten.	C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons § 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.	C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons § 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.
ZWEITES KAPITEL. BESONDERE VOR-SCHRIFTEN  1. Mit Anspruch auf Bürgerrechtserteilung  § 17. Einen Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie wohnen haben:  a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen;  b) Ausländerinnen und Ausländer, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen und den Nachweis über eine Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan während mindestens fünf Jahren erbringen, sofern sie ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen;  c) alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die seit insgesamt 15 Jahren, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung, im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen.	ZWEITES KAPITEL. BESONDERE VOR-SCHRIFTEN  1. Wohnsitzfristen bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat  § 17. In das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie wohnen, werden aufgenommen:  a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben;  b) Ausländerinnen und Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben und den Nachweis über eine Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan während mindestens fünf Jahren erbringen, sofern sie ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stehen; c) alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung fünf Jahre im Kanton und ein Jahre in der Gemeinde gewohnt haben.  2 Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin	ZWEITES KAPITEL. BESONDERE VOR-SCHRIFTEN Wohnsitzfristen  § 17. Bewerberinnen und Bewerber werden in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde aufgenommen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens zwei Jahren in dieser Gemeinde wohnen. <sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.

24

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
die Zeit, während welcher die Bewerberinnen und Bewerber zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr im Kanton gelebt haben, doppelt gerechnet.	oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt <b>zwei</b> Jahren im Kanton. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft. <sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kom-	
3 Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft.	munaler und kantonaler Gebühren.	<sup>3</sup> (gestrichen)
<sup>4</sup> Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung der Kanzleigebühren und allfälliger kommunaler Ab- gaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.	4 (gestrichen)	<sup>4</sup> (gestrichen)
<sup>5</sup> Nur Kanzleigebühren entrichten Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b erfüllen, sowie Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen.	<sup>5</sup> (gestrichen)	<sup>5</sup> (gestrichen)
§ 18. In einem vereinfachten Verfahren eingebürgert werden Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 lit. a erfüllen und mit einer Gemeindebürgerin bzw. einem Gemeindebürger verheiratet sind, wenn die Ehegatten auf die anderen Kantons- und Gemeindebürgerrechte verzichten. Sie entrichten Kanzleigebühren und allfällige, reduzierte, kommunale Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.	§ 18. (gestrichen)	§ 18. (gestrichen)

26

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
§ 19. Ausländerinnen und Ausländer, denen kein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, können in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, in der sie bei Einreichung des Gesuches seit drei Jahren wohnen, sofern sie unmittelbar vor ihrer Bewerbung zehn Jahre im Kanton gewohnt haben. Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung der Kanzleigebühren und allfälliger kommunaler Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet. <sup>2</sup> Gegen zusätzliche Entrichtung einer kommunalen Abgabe, die sich nach der Wohnsitzdauer richtet, können Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen werden, wenn sie unmittelbar vor ihrer Bewerbung fünf Jahre im Kanton und drei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben. Diese Abgabe reduziert sich um die Hälfte für Bewerberinnen oder Bewerber, die im Zeitpunkt ihrer Bewerbung mit einem Gemeindebürger oder einer Gemeindebürgerin verheiratet sind.	2. Wohnsitzfristen bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat § 19. Ausländerinnen und Ausländer, welche unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben, werden eingebürgert, auch wenn sie die Wohnsitzfristen gemäss § 17 Abs. 1 lit. c noch nicht erfüllen.  2 Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.	§ 19. (gestrichen)
3. Abwesenheit § 20. In den Fällen des § 19 ist die Zeit des Aufenthalts ausserhalb des Kantons anzurechnen, a) wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einer schweizerischen Nachbargemeinde aufhielten, während dieser Zeit aber im Kanton zur Schule gingen oder ihren Beruf ausübten; b) wenn sie zur Ausbildung, zur vorübergehenden Ausübung des Berufs oder zur Erholung auswärts wohnen.	§ 20. (unverändert)	§ 20. (gestrichen)

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
4. Verzicht auf die bisherigen Bürgerrechte bei Einbürgerung	§ 21. (gestrichen).	§ 21. (gestrichen)
§ 21. Erklären die Bewerberinnen oder Bewerber bei Einreichung des Gesuches, auf ihre bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu verzichten, so reduziert sich die Höhe der kantonalen Kanzleigebühr.		
B. Wiederaufnahme  1. Bei Verlust durch Heirat  § 22. Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht binnen zehn Jahren der Baslerbürgerin zu, die das Bürgerrecht durch Abstammung oder durch Einbürgerung vor der Eheschliessung erworben und es durch Heirat mit einem Schweizerbürger verloren hat, sofern die Ehe durch Tod, Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wurde oder gerichtlich dauernd getrennt ist. <sup>2</sup> Wohnsitz im Kanton ist nicht erforderlich; § 13 Abs. 1 lit. a und c kommen zur Anwendung. <sup>3</sup> Die Wiedereinbürgerung einer Baslerbürgerin, die das Schweizerbürgerrecht verloren hat, richtet sich nach Bundesrecht.	B. Wiederaufnahme  1. Bei Verlust durch Heirat  § 22. (unverändert)	B. Wiederaufnahme  1. Bei Verlust durch Heirat  § 22. (Abs. 1 unverändert) <sup>2</sup> Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist nicht erforderlich; § 13 Abs. 1 lit.a und c kommen zur Anwendung.  (Abs. 3 unverändert)
2. Bei Verlust durch Entlassung mit den Eltern § 23. Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht gegen Entrichtung der Kanzleigebühr nach erlangter Mündigkeit Kindern zu, die während ihrer Unmündigkeit durch die Entlassung der Eltern das Baslerbürgerrecht verloren haben.	2. Bei Verlust durch Entlassung mit den Eltern § 23. (unverändert)	2. Bei Verlust durch Entlassung mit den Eltern § 23. (Abs. 1 unverändert) <sup>2</sup> Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist erforderlich; § 13 kommt zur Anwendung.

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
<ul> <li>Wohnsitz im Kanton ist erforderlich; § 13 kommt zur Anwendung.</li> <li>Erklären die Bewerberinnen oder Bewerber bei der Einreichung des Gesuches, auf ihre bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu verzichten, so reduziert sich die Höhe der kantonalen</li> </ul>		(Abs. 3 unverändert)
Kanzleigebühr. <sup>4</sup> Die Wiedereinbürgerung von Kindern, die mit der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen worden sind, richtet sich nach Bundesrecht.		(Abs. 4 unverändert)
4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts § 27. Die Verleihung des Gemeindebürgerrechts bedarf, ausser im Falle der Aufnahme einer Kantonsbürgerin oder eines Kantonsbürgers in ein weiteres Gemeindebürgerrecht, der Bestätigung durch die kantonalen Behörden. Diese schliesst die Verleihung des Kantonsbürgerrechts in sich. <sup>2</sup> Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber keinen	4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts § 27. (Abs. 1 unverändert)	4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts § 27. (Abs. 1 unverändert)
Anspruch auf das Bürgerrecht (§ 19), ist der Grosse Rat zuständig. Ist ein Gesuch umstritten, wird es vom Regierungsrat zurückgenommen; er stellt nach Anhörung der zuständigen Bürgergemeinde und Prüfung einen neuen begründeten Antrag.	<sup>2</sup> Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts im Falle von Einbürgerungen gemäss § 17 sowie im Falle von Gesuchen um Wiederaufnahmen (§§ 22 und 23) ist der Regierungsrat zuständig, für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts im Falle von Einbürgerungen gemäss § 19 der Grosse Rat. Ist im Grossen Rat ein Gesuch umstritten, wird es vom Regierungsrat zurückgenommen; er stellt nach Anhörung der zuständigen Bürgergemeinde und	<sup>2</sup> Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts <b>ist der Regierungsrat</b> zuständig.
<sup>3</sup> Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber einen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts (§§ 17 und 18) oder auf Wiederaufnahme (§§ 22 und 23), so ist der Regierungsrat zuständig	Prüfung einen neuen begründeten Antrag. (Abs. 3 gestrichen)	(Abs. 3 gestrichen)
6. Auskunft an die Bewerberin oder den Bewerber § 29. Auskünfte über Bewerberinnen und Bewerber und ihre Angehörigen sind vertraulich zu	6. Auskunft an die Bewerberin oder den Bewerber § 29. (unverändert)	6. Auskunft an die Bewerberin oder den Bewerber § 29. (Abs. 1 unverändert)

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
behandeln. <sup>2</sup> Kann ein Gesuch nicht empfohlen werden, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber vor einem behördlichen Entscheid die der Einbürgerung entgegenstehenden Tatsachen bekannt zu geben, soweit dadurch nicht schutzwürdige Interessen des Gemeinwesens oder von Privatpersonen beeinträchtigt werden. <sup>3</sup> Beharrt die Bewerberin oder der Bewerber auf einem Entscheid und wird das Gesuch in der Folge tatsächlich abgewiesen, so ist der Abweisungsgrund schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung erfolgt bei den Gesuchen nach den §§ 17, 18, 22 und 23 durch das zuständige Departement, bei Gesuchen nach § 19 durch die zuständige Bürgergemeinde. <sup>4</sup> Der Name einer Auskunftsperson ist nur bekannt zu geben, wenn sich die Auskunft als bewusst wahrheitswidrig oder böswillig übertrieben erweist.		(Abs. 2 unverändert)  3 Beharrt die Bewerberin oder der Bewerber auf einem Entscheid und wird das Gesuch in der Folge tatsächlich abgewiesen, so ist der Abweisungsgrund schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung erfolgt durch das zuständige Departement.  (Abs. 4 unverändert)
7. Wirksamkeit § 30. Die Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates machen die Bürgerrechtserteilung wirksam.  2 Sie werden im Kantonsblatt veröffentlicht.  3 Der Bürgerbrief wird vom Regierungsrat und vom zuständigen Bürgerrat ausgestellt.	7. Wirksamkeit § 30. (unverändert)	7. Wirksamkeit § 30. Der Beschluss des Regierungsrates macht die Bürgerrechtserteilung wirksam.  2 Er wird im Kantonsblatt veröffentlicht.  (Abs. 3 unverändert)
A. Rekursfähige Entscheide § 38. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Bürgergemeinden betreffend Einbürgerung nach § 17 und Wiedereinbürgerung nach §§ 22 und 23 kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt	A. Rechtsweg § 38. Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsent- scheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Or- ganisation des Regierungsrates und der Verwal- tung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsge- setz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen wer-	A. Rechtsweg § 38. Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsent- scheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Or- ganisation des Regierungsrates und der Verwal- tung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsge- setz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen wer-

Geltendes Recht	Ratschlag	Kommissionsantrag
(Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. <sup>2</sup> Gegen Feststellungsbeschlüsse (§ 10) und	den. <sup>2</sup> Gegen Entscheide <b>des Regierungsrates und</b>	den. <sup>2</sup> Gegen Entscheide <b>des Regierungsrates</b> steht
Entscheide über Nichtigerklärung einer Einbürgerung (§§ 36 und 37) durch den Regierungsrat steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.	des Grossen Rates steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.	den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungs- gericht zu.
	<sup>3</sup> (bisheriger Abs. 2)	bisheriger Abs. 2 gestrichen
	II. Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.	II.  Diese Änderung ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom XX.XX.XXXX der §§ 91 lit. f und 110 lit. d der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam. Falls die Änderung der §§ 91 lit. f und 110 lit. d der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt diese Gesetzesänderung dahin.